Änderungssatzung der Satzung für die Kindertagesstätte Güdesweiler

Gemäß § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) wurde nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Oberthal vom 16. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Einrichtung

(1) Die Gemeinde Oberthal unterhält die Kindertageseinrichtung in Güdesweiler, Steinberger Straße 3, als familienergänzende und familienunterstützende Einrichtung, die Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags betreuen. Die Kindertageseinrichtung bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten und Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken.

(2) Eine angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 2 Anmeldungen und Aufnahmebedingungen

(1) Anmeldungen nimmt die Leiterin der Kindertagesstätte oder deren Vertreterin entgegen. Anmeldungen sollen spätestens am 15. eines Monats für den Folgemonat abgegeben werden.

(2) In der Einrichtung können entsprechend der Betriebserlaubnis Kinder ab einem Alter von acht Wochen (Kinderkrippe) sowie Kinder ab einem Alter von drei Jahren (Kindergarten) bis zum Eintritt in die Grundschule aufgenommen werden. Je nach Auslastung der Einrichtung entscheidet der Träger, ab welchem Alter die Aufnahme von Krippenkindern tatsächlich erfolgen kann.

(3) Sollte zu erwarten sein, dass die Kapazität an vorhandenen Kindergartenplätzen im Laufe des Kindergartenjahres nicht ausreichen wird, ist eine Auswahl nach folgenden Kriterien vorzunehmen:

- Es werden in der Regel nur Kinder, die ihren Haupt- oder einzigen Wohnsitz in der Gemeinde Oberthal haben, aufgenommen. Die Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde kann bis zur Vollbelegung der Einrichtung befristet werden.

- Geschwisterkinder sollen möglichst in der Einrichtung betreut werden, die auch das Erstkind besucht.

- Können nicht alle angemeldeten Kinder in der Einrichtung aufgenommen werden, bestimmt sich die Aufnahmereihenfolge nach dem Lebensalter der Kinder.

- Ferner haben die Kinder Vorrang, die noch keinen Platz in einer anderen Einrichtung haben. Kinder, die bereits einen Kindergarten besuchen, sind auf evtl. bestehenden Wartelisten der anderen Einrichtungen nicht aufzunehmen bzw. zu streichen. Nur durch

die Vermeidung eines Wechsels der Einrichtung kann ein kontinuierliches Arbeiten mit den Kindern ermöglicht werden.

(4) Die Aufnahme von Kindern mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, die einer Sonderbetreuung bedürfen, kann unter Beachtung ihrer besonderen Bedürfnisse sowie der räumlichen und personellen Kapazitäten der Einrichtung ermöglicht werden.

(5) Das Besuchsrecht des Kindes sowie die Zahlungspflicht der Eltern beginnen mit der Annahme der Anmeldung durch die Leitung der Einrichtung.

§ 3 Abmeldungen

(1) Die Abmeldung eines Kindes muss spätestens bis zum 10. eines Monats zum Monatsende bei der Kindergartenleitung erfolgt sein. Eine Abmeldung in den letzten drei Monaten vor der Einschulung eines Kindes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wegzug) möglich.

(2) Kinder, die eingeschult werden, scheiden zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres aus der Einrichtung aus. Eine Abmeldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Zahlungspflicht endet zu diesem Zeitpunkt.

(3) Kinder, die nicht gemeinschaftsfähig sind, können in Absprache mit der Kindergartenleitung durch den Träger vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(4) Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, treten zu Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, automatisch in den Kindergarten über. Einer Ab- bzw. Anmeldung bedarf es dabei nicht.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie ist grundsätzlich für einen Monat im Voraus an die Gemeindekasse Oberthal zu überweisen. Die Benutzungsgebühren tragen zur Deckung der gesamten Personalkosten bei. Daher sind sie auch bei vorübergehender Schließung, bei Erkrankung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung in voller Höhe zu zahlen.

(2) Familien mit geringem Einkommen ist die Benutzungsgebühr unter den Voraussetzungen des § 92 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu ermäßigen oder zu erlassen. Entsprechende Anträge sind beim Jugendamt des Landkreises St. Wendel zu stellen.

(3) Werden die fälligen Benutzungsgebühren für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht gezahlt, kann die Gemeinde Oberthal ein Kind bis zur Zahlung der rückständigen Benutzungsgebühren vom Besuch der Einrichtung ausschließen.

(4) Die jeweils gültigen Benutzungsgebühren werden vom Gemeinderat nach den Vorschriften des Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetzes festgelegt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

(5) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(6) Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung sind zusätzlich zu zahlen.

(7) Die Benutzungsgebühr für einen Servicetag wird zusätzlich berechnet.

§ 5 Versicherungen

(1) Die Kinder sind bei der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall:

- auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten
- während des Aufenthalts im Kindergarten
- bei allen Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dgl.) versichert.

(2) Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

(3) Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Fernbleiben vom Kindergarten

Die Gemeinde Oberthal behält sich vor, einen vergebenen Platz, der ohne Entschuldigung über einen Monat nicht in Anspruch genommen wurde, anderweitig zu vergeben. Den Erziehungsberechtigten ist diese Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit gebracht werden und sind pünktlich abzuholen.

(2) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag durchgehend von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Es werden verschiedene Öffnungszeitenmodelle angeboten.

(3) Für Kinder, die die Öffnungszeit bis 17:00 Uhr nutzen, wird ein warmes Mittagessen im Kindergarten angeboten. Die Berechnung dieses Essens erfolgt zusätzlich zur Benutzungsgebühr für die Kindertagesstätte.

§ 8 Servicetag, Mittagessen und Materialkosten

(1) Die Kindertagesstätte Güdesweiler bietet zur Regelöffnungszeit (07:00 Uhr bis 13:30 Uhr) eine Verlängerung der Besuchszeit (bis 17:00 Uhr) für einzelne Tage (bis zu 5 Tage im Monat) an.

(2) Anmeldeformulare erhalten Sie in der Kindertagesstätte. Diese sind einen Tag vor dem gewünschten Servicetag abzugeben.

(3) Das Mittagessen wird zusätzlich zum jeweiligen Tagespreis in Rechnung gestellt. Eine Abmeldung des Mittagessens muss am Vormittag des Vortages erfolgen, da sonst das Essen

bezahlt werden muss. Der Besuch des Ganztagskindergartens über Mittag bedingt grundsätzlich die Teilnahme an der angebotenen warmen Mittagsmahlzeit.

(4) Zusätzlich wird eine Materialkostenpauschale erhoben. Diese ist monatlich im Voraus an die Gemeindekasse Oberthal zu überweisen. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei vorübergehender Schließung, Erkrankung, längerem Fehlen und bis zur Wirkung einer Kündigung in voller Höhe.
Im Falle einer unvorhersehbaren Notlage kann die Verpflichtung zur Zahlung der Materialkostenpauschale ganz oder teilweise erlassen werden. Hierzu ist ein Befreiungsantrag bei der Gemeinde Oberthal zu stellen, über den die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet.

§ 9 Beaufsichtigung und Beförderung der Kinder

(1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab.

(2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Grundstückes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist.

(3) Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(4) Auf dem Weg vom und zum Kindergarten unterliegt das Kind der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Diese tragen Sorge dafür, dass das Kind vom Kindergarten abgeholt wird. Wenn ein Kind aus der Einrichtung abgeholt wird, ist dies dem Personal mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Die Aufsichtspflicht endet dann beim Verlassen des Kindergartens. Bezweifeln die Mitarbeiterinnen, dass ein Kind den Weg allein zurücklegen kann, sind diese Bedenken mit den Eltern abzusprechen. Wenn es erforderlich erscheint, kann verlangt werden, dass das Kind am Kindergarten abgeholt wird.

(5) Sofern ein Bustransport für die Kinder stattfindet, obliegt die Aussichtspflicht grundsätzlich den Erziehungsberechtigten. Auch der Busbegleitdienst ist durch die Erziehungsberechtigten zu organisieren.

§ 10 Gesundheitsvorsorge

(1) Bis zum Tag der Aufnahme ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen, dass das Kind von ansteckenden Krankheiten frei ist und keine Einwendungen gegen den Besuch des Kindergartens bestehen. Die Bescheinigung darf bei der Aufnahme des Kindes nicht älter als vier Wochen sein.

(2) Um in unserem Kindergarten Speisen und Getränke im Rahmen von hauswirtschaftlichen Aktionen herstellen, bzw. an Kindergeburtstagen o.ä. Speisen und Getränke anbieten zu können, sind nach der Lebensmittelhygieneverordnung folgende Vorkehrungen zu beachten:

- Eltern dürfen keine offenen, leicht verderblichen Lebensmittel wie z.B. Schnittwurst, rohe Lebensmittel zum Garen im Kindergarten für den Verzehr für alle Kinder mitbringen.

- Außerdem dürfen keine Speisen mit Mayonnaise, Pudding und Torten mit rohem Ei mitgebracht werden.

- Speiseeis soll nur in industriellen Einzelportionen verwendet werden und muss auf dem Weg in den Kindergarten gekühlt werden.

§ 11 Erkrankung des Kindes

(1) Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Durchfall, Verlausung, u.a.) ist die Einrichtung umgehend zu benachrichtigen.

(2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung wieder besucht, kann ein ärztliches Attest erforderlich sein.

§ 12 Regelung der Medikamentenvergabe durch das pädagogische Personal

Aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen wird die Medikamentenvergabe in unserer Kindertagesstätte wie folgt geregelt:

- Arzneimittel, gleich ob diese verschreibungspflichtig sind oder nicht, werden nur verabreicht, wenn eine schriftliche, ärztliche Verordnung für das Kind vorliegt. Aus der Verordnung des Arztes müssen sich eindeutig die Zeit und Dauer der Einnahme und Dosierung des Medikamentes ergeben.

- Des Weiteren ist zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten notwendig. Fehlt die ärztliche Verordnung und/oder die Einverständniserklärung der Eltern/Sorgeberechtigten wird das Medikament nicht verabreicht!

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberthal für die Kindertagesstätte Güdesweiler, zuletzt geändert am 16.12.2020, außer Kraft.

Oberthal, den 17.12.2020

Stephan Rausch
Bürgermeister

. **Anlage 1 zur Satzung für die Kindertagesstätte Güdesweiler im Sinne des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG)**

Öffnungszeiten und Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren gem. § 4 der Satzung für die Kindertagesstätte Güdesweiler wird ab dem **01.08.2022** festgesetzt.

Regelzeit: Mo – Fr: 7:00 Uhr – 13:00 Uhr oder 7:30 – 13:30 Uhr
Erweiterte Zeit: Mo – Fr: 7:00 Uhr – 14:00 Uhr
Ganztagsplatz: Mo – Fr: 7:00 Uhr – 17:00 Uhr

	Regelzeit	Erweiterte Zeit	Ganztagsplatz	Servicetage	Ferienbetreuung
Kindergarten	68,00 €	80,00 €	114,00 €	3,50 €/Tag	3,00 €/Tag
Kinderkrippe	164,00 €	192,00 €	274,00 €	5,00 €/Tag	6,00 €/Tag

Die Benutzungsgebühr für das zweite Kind einer Familie verringert sich um 25 %, für das dritte Kind um 50 %, für das vierte Kind um 75 % gegenüber der festgelegten Benutzungsgebühr für das Erst Kind. Ab dem fünften Kind ist die Benutzungsgebühr kostenlos.